

RS Vwgh 1995/10/18 95/13/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1995

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

GewStG §7 Z6;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

Rechtssatz

Der Gesellschafter-Geschäftsführer der SteuerberatungsGmbH ist in deren Organismus eingegliedert (Hinweis E 2.10.1984, 84/14/0041) und die ihm ausgezahlten "Subhonorare" für seine steuerberatende Tätigkeit stellen Vergütungen für dessen Tätigkeit im Betrieb der GmbH dar. Im Hinblick auf die Gesetzesbestimmung "Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art" in § 7 Z 6 GewStG 1953 sind nicht nur Bezüge aus einem Dienstverhältnis, sondern für eine Leistung im Betrieb unter welchem Rechtstitel immer gewährte Bezüge hinzurechnungspflichtig (Hinweis E 2.10.1984, 84/14/0041).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130151.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at